



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

(Stand: 11. Februar 2019)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	3
I. Zulassung zur Prüfung	3
II. Prüfungsgebiete und Module	3
III. Prüfungstermine und Prüfungsorte	4
IV. Prüfungszeitraum	5
V. Prüfungsablauf	5
VI. Prüfungsentscheidung	6
VII. Was ist sonst noch wichtig?	6
VIII. Übergangsregelung	8

Vorbemerkung

Das Wirtschaftsprüfungsexamen konnte bisher ausschließlich als Blockprüfung abgelegt werden. Das bedeutete, dass in einem Prüfungstermin alle (bis zu) vier Prüfungsgebiete geprüft wurden und bestanden werden mussten. Nur unter bestimmten Voraussetzungen bestand die Möglichkeit, in einem nachfolgenden Prüfungstermin auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine Nachprüfung, die Ergänzungsprüfung, abzulegen.

Die (bis zu) sieben Klausuren mussten innerhalb von drei Wochen geschrieben werden; in der mündlichen Prüfung wurden alle Prüfungsgebiete an einem Tag geprüft.

Mit Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung¹ (WiPrPrüfV) wird ein modularisiertes Prüfungsverfahren eingeführt. Die **Modularisierung der Prüfung** macht eine individuellere persönliche Examensplanung möglich. Die modulare Prüfungsweise orientiert sich an der Struktur von Hochschulprüfungen, die bereits seit längerem regelmäßig in Form von Modulprüfungen absolviert werden.

Was bedeutet die Modularisierung für das Wirtschaftsprüfungsexamen? – Was ändert sich, was bleibt gleich?

I. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen ist wie bisher nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 8 und 9 WPO) erfüllt sind. Hier hat es bisher keine Änderungen gegeben. Für die geplante Zulassung bereits zu einem früheren Zeitpunkt – ohne vollständigen Nachweis von Tätigkeit und Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO) – muss die Wirtschaftsprüferordnung geändert werden.

II. Prüfungsgebiete und Module

Die Prüfungsgebiete der Prüfung sind gemäß § 4 WiPrPrüfV weiterhin

- „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“,
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“ und
- „Steuerrecht“.

¹ Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung. Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, hat die Änderungsverordnung unterschrieben. Die Veröffentlichung der Änderungsverordnung im Bundesgesetzblatt und ihr Inkrafttreten sind in Kürze zu erwarten.

Die Prüfung gliedert sich entsprechend dieser vier Prüfungsgebiete in **vier Module**. In jedem Modul muss eine **Modulprüfung** abgelegt werden. Jede Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Eine Ausnahme bildet die verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer). Sie wird nicht modularisiert, sondern wie bisher als Blockprüfung durchgeführt.

Wie die Verkürzung der Prüfung nach § 13a WPO bleiben auch die weiteren **Verkürzungsmöglichkeiten** (§§ 8a, 13 und 13b WPO) erhalten. Wie bisher entfallen dann in diesen Fällen die schriftliche und mündliche Prüfung in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (§§ 8a und 13b WPO), „Wirtschaftsrecht“ (§§ 8a und 13b WPO) oder „Steuerrecht“ (§ 13 WPO).

III. Prüfungstermine und Prüfungsorte

Den bewährten Prüfungsablauf mit **zwei Prüfungsterminen** im Jahr wird es weiterhin geben, jedoch leicht verändert, um eine Flexibilisierung der Prüfung zu ermöglichen:

- Im 1. Termin werden wie bisher die Klausuren aller Module in den ersten drei Februarwochen geschrieben, die mündlichen Prüfungen finden im Mai und Juni statt.
- Im 2. Termin verschiebt sich die schriftliche Prüfung im August vom Monatsanfang Richtung Monatsende. Die schriftliche Prüfung ist in den letzten drei Augustwochen.
- Neu hinzu kommt in der letzten Juniwoche – als Teil des 2. Termins – ein zusätzliches Angebot mit Klausuren in den Modulen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.
- Die mündlichen Prüfungen für die Juni- und die August-Kandidaten finden im November und Dezember statt.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
				Mündliche Prüfung Februartermin (alle Module)									
	7 Klausuren (alle Module)				3 Klausuren (ABWL, VWL + WR)		7 Klausuren (alle Module)				Mündliche Prüfung Juni- und Augusttermin (alle Module)		7 Klausuren (alle Module)

schaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ erst dann abgelegt werden können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vollständig nachgewiesen wurden.

VI. Prüfungsentscheidung

Die Prüfung ist **bestanden**, wenn alle abzulegenden Module bestanden sind. Jedes **Modul** kann innerhalb des 6-Jahres-Prüfungszeitraums **zweimal wiederholt** werden.

Ein bestandenes Modul verfällt innerhalb dieses Zeitraumes nicht. Wer z. B. innerhalb des Prüfungszeitraumes in der *Vollprüfung*

- im ersten Versuch zwei der vier Module,
- im zweiten Versuch eines der beiden anderen Module und
- im dritten Versuch das vierte Modul

besteht, hat die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, insgesamt bestanden.

Gelingt das nicht, weil

- innerhalb des Prüfungszeitraumes ein Modul auch im dritten Versuch nicht bestanden wird² oder
- der Prüfungszeitraum endet, ohne dass alle Module bestanden wurden,

ist die Prüfung nicht bestanden und bestandene Module verfallen.

Die **Prüfung insgesamt** kann dann **einmal wiederholt** werden, bei „Null“ beginnend.

Eine Ausnahme gilt für Kandidaten, die das Wirtschaftsprüfungsexamen als Blockprüfung nach bisher geltendem Recht einmal nicht bestanden haben. Sie können das Wirtschaftsprüfungsexamen – jetzt in modularisierter Form – noch zweimal wiederholen. Das gilt nicht für Kandidaten, die die Übergangsregelung nutzen (siehe unten VIII.) und von der Block- in die modularisierte Prüfung wechseln und die Prüfung dann nicht bestehen: Sie können die Prüfung insgesamt nur noch einmal wiederholen, wenn das nicht bereits der dritte und damit ohnehin letzte Prüfungsversuch im Wirtschaftsprüfungsexamen war.

VII. Was ist sonst noch wichtig?

Bisher musste mit dem Zulassungsantrag auch die Erklärung abgegeben werden, ob die **Prüfung in verkürzter Form** abgelegt werden soll. Das ist jetzt auch nach der Zulassung noch möglich, solange die Prüfung noch nicht beendet ist. Wer z. B.

- zweimal die Modulprüfung „Steuerrecht“ nicht bestanden hat sowie
- parallel die Steuerberaterprüfung besteht,

² Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eine Ergänzungsprüfung als *vierter Versuch* abgelegt werden können.

kann innerhalb des 6-Jahres-Zeitraums die Prüfung – nachträglich – um das Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ verkürzen (§ 13 WPO).

Schriftliche und mündliche Prüfung in einem Modul finden wie bisher in zeitlichem Zusammenhang **in demselben Prüfungstermin** statt. Für Kandidaten, die beispielweise im 2. Prüfungstermin im Juni die Klausur „Wirtschaftsrecht“ schreiben und im August an der schriftlichen Prüfung im Modul „Steuerrecht“ teilnehmen, finden die mündlichen Modulprüfungen in diesen beiden Prüfungsgebieten im November/Dezember desselben Jahres statt.

Neu ist, dass in jedem Modul die **Teilnahme an der mündlichen Modulprüfung** nur möglich ist, wenn in der schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,00 erreicht wurde. Ist die Note der schriftlichen Prüfung schlechter, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung wird wie bisher auch aus einem **kurzen Vortrag** bestehen. Allerdings wird nur die mündliche Modulprüfung im Prüfungsgebiet **„Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“** mit einem kurzen Vortrag beginnen, an den sich zwei Prüfungsabschnitte anschließen. Für den Vortrag werden drei Themen zur Wahl stehen. Die mündlichen Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ bestehen aus jeweils einem Prüfungsabschnitt. In den Prüfungsabschnitten werden Fragen gestellt, die mit der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.

Jede mündliche Modulprüfung wird vor einer **Fachprüfungskommission** abgelegt. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin und zusätzlich

- im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft und einem weiteren Wirtschaftsprüfer oder einer weiteren Wirtschaftsprüferin,
- im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft,
- im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ einem Mitglied der Prüfungskommission mit der Befähigung zum Richteramt und
- im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzverwaltung.

Besetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung							
	Vorsitzende/r	BWL-Hochschul- lehrer/in	Voll- jurist/in	Vertreter/in der Finanz- verwaltung	Vertreter/in der Wirtschaft	Wirtschafts- prüfer/in 1	Wirtschafts- prüfer/in 2
Bisher³	•	•/- ⁴	•/- ⁵	•/- ⁶	•	•	•
Künftig⁷							
Modulprüfung WPW	•	-	-	-	•	•	•
Modulprüfung ABWL	•	•	-	-	•	•	-
Modulprüfung WR	•	-	•	-	-	•	-
Modulprüfung StR	•	-	-	•	-	•	-

Die bisher pauschale Prüfungsgebühr in Höhe von 3.000 Euro und die Gebühr für die Ergänzungsprüfung in Höhe von 1.500 Euro werden durch eine **klausurbezogene Prüfungsgebühr** ersetzt. Sie beträgt 500 Euro je Klausur. In den drei Prüfungsgebieten mit zwei Aufsichtsarbeiten („Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“; „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“; „Steuerrecht“) ist eine Prüfungsgebühr von 1.000 Euro zu zahlen, in „Wirtschaftsrecht“ mit einer Klausur sind es 500 Euro.

VIII. Übergangsregelung

Der **Prüfungstermin II/2019** wird der **erste modularisierte Prüfungstermin** sein. In diesem Prüfungstermin werden erstmals auch Ende Juni die zusätzlichen Klausuren in den Modulen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ (siehe oben III.) angeboten werden.

Aufgrund einer **Übergangsregelung** können Examenskandidaten, deren **nach altem Recht begonnenes Prüfungsverfahren bei Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der**

³ Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

⁴ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre entfällt.

⁵ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Wirtschaftsrecht entfällt.

⁶ Keine Teilnahme, wenn Prüfung in Steuerrecht entfällt.

⁷ Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und der Einführung der Modularisierung noch nicht abgeschlossen war, auf Antrag in die Modularisierung wechseln. Das gilt für

- die Kandidaten, die am Prüfungstermin I/2019 teilnehmen,
- die Kandidaten, die in einem vorhergehenden Prüfungstermin ihre Prüfung wegen eines triftigen Grundes, z. B. einer Erkrankung, nicht zu Ende bringen konnten, und
- für die Kandidaten, die noch eine Ergänzungsprüfung aus einem vorhergehenden Termin ablegen können.

Die Kandidaten, die noch eine Ergänzungsprüfung nach altem Recht ablegen können, müssen sich aber – wie bisher – zunächst nach dem für sie noch geltenden alten Prüfungsrecht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden. Diese Frist verlängert sich nicht durch den Wechsel in die modularisierte Prüfung! Erst nach der Meldung zur Ergänzungsprüfung kann der Antrag gestellt werden, in das neue Prüfungsrecht zu wechseln. Die Ergänzungsprüfung ist dann eine Modulprüfung. Beim **Übergang von der Block- in die modularisierte Prüfung** gelten die bereits bestandenen Prüfungsgebiete, in denen also mindestens die Note 4,00 erreicht wurde, als bestandene Modulprüfungen. In bisher noch nicht bestandenen Prüfungsgebieten gilt die Modulprüfung, die anstelle der auferlegten Ergänzungsprüfung abgelegt wird, als erste Wiederholung dieses Moduls. Für den Fall, dass eine weitere Wiederholung des Moduls erforderlich wird, ist der 6-Jahres-Prüfungszeitraum zu berücksichtigen (siehe oben IV.), der mit der Zulassung zu der ursprünglichen Blockprüfung begonnen hat.

Beim Wechsel in die Modularisierung ist zu berücksichtigen, dass die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nur möglich ist, wenn in der schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,00 erreicht wurde (siehe oben VII.), und dass der kurze Vortrag Bestandteil der mündlichen Modulprüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ ist. Das gilt auch, wenn eine ursprüngliche Ergänzungsprüfung nach dem Wechsel in die Modularisierung als Modulprüfung abgelegt wird: Auch dann muss in der schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,00 erreicht werden, und im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ beginnt auch in diesem Fall die mündliche Modulprüfung mit einem kurzen Vortrag (siehe oben). Bisher musste bei der Ergänzungsprüfung in der mündlichen Prüfung kein Kurzvortrag gehalten werden und es war auch mit einer schlechteren Note als 5,00 möglich, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

Weitere (allgemeine) Hinweise und Informationen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren hält die WPK auf ihrer Internetseite (www.wpk.de) unter „**Nachwuchs > Examen**“ und

„**Nachwuchs > Prüfungsstelle**“ bereit, insbesondere das allgemeine „**Merkblatt der Prüfungsstelle für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer**“.

Bei Fragen zur Zulassung zur Prüfung oder deren Durchführung stehen die **Landesgeschäftsstellen** der WPK und die **Prüfungsstelle** gern zur Verfügung.